Ueber die nächstbevorstehende Direktorwahl

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-543075

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Maßregeln nehmen, aus Furcht, die Spaziergänge könnten gehindert werden; vielleicht wäre es am besten, am Ende jeder Sitzung die abwesenden Mitglieder sogleich auszuzahlen. Germann wünscht, daß, wie im Senat, ein besonderes Register über die abwesenden Mitglieder gehalten werde. Anderwerth bedauert, daß einige Mitglieder so wenig Patriotismus haben, um ohne dringende Geschäfte so oft abwesend zu seyn; er fodert bis Morgen ein Gutachten. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung werden, in Ermanglung von Gutachten der Commissionen, Bittschriften behandelt.

Joh. Marzarino, von Brione Verzasca, Distrikt Lugano, klagt, daß er schon 3 Monat ohne Beurtheilung im Gefangniß sitze. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde St. Gallen fodert Vertheilung ihrer Zunftgüter. Die Bittschrift wird der Zunftkommission zugewiesen.

Die Bürgerin Dünand, im Canton Fryburg, fodert, von dem Ehrschaz für ein privilegirt gewesenes Wirthshaus, welches sie vor der Revolution kaufte, befreit zu werden; als Grund fügt sie an, daß dieses Haus hölzern ist, und auf Säulen steht, und also nicht als unbewegliches liegendes Gut betrachtet werden kann. Thorin würde dem Begehren dieser artigen Wirthin gerne entsprechen, wann dasselbe nicht wider die alten Gesetze wäre; er fodert Verweisung an die Ehehaften-Commission. Anderwerth fodert Tagesordnung. Carrard begehrt Verweisung ans Direktorium. Kilchmann fodert Tagesordnung, weil die Sache richterlich ist. Broye stimmt Carrard, und Jomini Kilchmann bei. Thorin vereinigt sich mit Kilchmanns, und Anderwerth mit Carrards Meinung, welche angenommen wird.

Der Kantonsgerichtschreiber von Fryburg macht Einwendungen gegen die Handänderungssteuer von Gebäuden. Auf Anderwerths Antrag wird die Zuschrift dem Direktorium zugewiesen.

Die armen Eigenthümer einer Alp am Rigiberg klagen, daß sie kein anderes, als eigenes Vieh, dessen sie wenig haben, auf die Alp treiben dürfen, während die reichen Eigenthümer grossen Nutzen von der Alp, die doch allen gemeinschaftlich angehört, ziehen. Akermann fodert Verweisung dieser Bittschrift an eine besondere Commission. Kilchmann fodert Verweisung an die Gemeindgüter-Vertheilungs-Commission. Schlumpf stimmt Akermann bei. Custor fodert Tagesordnung, weil ein Richterspruch über diesen Gegenstand ergangen ist, den wir nicht aufheben können. Schlumpf beharret auf der Commission, welche angenommen, und in dieselbe geordnet werden: Vetsch, Blatmann, Rellstab, Akermann und Neukom.

Carmintran, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

An den Senat.

In Erwägung, daß, wenn die Gemeinden ihren Munizipalbeamten einige Entschädigungen festsetzen, dieses nur für ihre, den öffentlichen Dienst und den Gemeinnutzen betreffenden Verrichtungen ist, daß es also gerecht ist, daß die Bürger, welche die Munizipalitäten durch ihre besondern Angelegenheiten beschaftigen, sie für ihre Mühe bezahlen;

In Erwägung, daß die Emolumente für die Verrichtungen, welche den Gerichten abgenommen, und durch das Gesez vom 15. Hornung 1799 den Munizipalitäten übertragen werden, nach dem gleichen Tarif gefodert werden können, wie ehedem, bis etwas anderes darüber verordnet werden wird;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

für die besondern Verrichtungen, welche ihnen durch die §§ 53, 57 und 58 übertragen werden, beziehen die Munizipalitäten zu ihrem Nutzen, die durch den Tarif oder durch den Gebrauch ihres Bezirks festgesezten Emolumente einstweilen, bis daß ein einförmiger Tarif für die ganze Republik festgesezt seyn wird.

Dieses Gesez soll gedrukt, an den gewöhnlichen Orten bekannt gemacht, und angeschlagen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die nächstbevorstehende Direktorwahl.

Ein wichtiger Zeitpunkt ist nahe; es ist der des jährlichen Austrittes eines Direktors, und der Wahl eines neuen. Welcher Helvetier, dem die Republik theuer ist, der sie gerettet wissen will, sieht nicht ein, daß von dem sittlichen Republikanism, von den unerschütterlichen Grundsätzen, von dem umfaßenden Blik, von der Thatkraft des Gewählten, das Heil der Republik abhängen kann? Nur der Zusamenfluß dieser in einem einigen Individuum schwer zu vereinigenden Eigenschaften kann ein solches zu einem Direktor qualificieren. — Sittlicher Patriotismus; — seine Gesinnungen und Handlungen vor und während der Revolution müßen darthun, das der zu Wählende eine neue Form der Republik in Helvetien nicht darum wollte, um sich in eine bessere Lage zu versetzen, um zu Stellen zu gelangen, von denen er bisher sich ausgeschlossen sah, um an die Stelle der alten Oligarchie eine neue, seine eigne, zu setzen, sondern weil er in der representativen Regierungsform das

glükliche Mittel steht, zwischen der Aristokratie die persönliche und Familienzwecke dem allgemeinen, auf Gleichheit und Freiheit gegründeten substituirt, und einer Volksdemagogie, die einen blinden Volkshaufen das thun läßt, was in einer representativen Regierungsform nur die rechtschaffensten, einsichtigsten, und so des Zutrauens des Volks würdigsten zu thun vermögend sind, weil er also in dieser allein Begründung ächter äußerer Freiheit, Beförderung der Sittlichkeit, Veredlung des Nationalcharakters, und Erhöhung des Volksglückes für möglich hält. Dies ist der Patriotismus aus Grundsätzen, der allein einen Enthusiasm erzeugen kann, der nicht in wilden verfolgenden und mordenden Fanatism ausarte.

2. Unerschütterliche Grundsätze — das heißt, heilige praktische Achtung für die Menschenrechte, für die Formen der Constitution, auf denen die Sicherheit des Bürgers und seine Freiheit beruht; gleich ferne von Terrorism und Moderantism (1); jener ist die Despotie der Willkühr, und übertritt alle Formen und Schranken der Gesetze; dieser ist Schlaffheit, und wacht nicht gehörig über Vollziehung der Gesetze, und beugt gefährlichen Anschlägen gegen die Republik nicht hinlänglich vor; beide morden die Republik, der eine, indem der Bürger alle Augenblicke die Schrecken der Tirannei fühlt, und das Zutrauen zu dem Schutz des Gesetzes, welches allein Anhänglichkeit an eine Regierungsform bewirken kann, verliert, der andere, indem Mangel an Kraft, Anarchie, Verachtung der Regierung, und Erzeugung gefahrlicher Anschläge, die Republik inneren und äusseren Feinden Preis geben. Grundsätze, in Absicht auf Erhaltung der Republik zwecken also auf Vereinigung der Formen der Gesetze, mit aller den Umständen angemeßnen Energie und Wachsamkeit ab. Diese Maxime muß unerschütterlich seyn. Diese Grenzlinie zwischen despotischer und gesezmäßiger Gewalt muß in jedem Fall gefühlt werden, troz alles Geschreies des Terroristen, der sie umstürzen möchte.

3. Umfassender Blik; das Direktorium muß ins Große sehen; alle jedesmalige Bedürfnißse der Republik mit seinem Blicke umfassen; nicht alles muß es selbst thun, aber alles leiten, alles in Bewegung setzen, über alles Aufsicht haben, und über Vollziehung seiner Befehle wachen; der Detailgeist ist kleinlich, macht unfähig zu großen Conceptionen. Die Armee, die Finanzen, und die allgemeine Polizei sind izt die Hauptgegenstände der Berathungen des Direktoriums. Armee, ihre Verwaltung muß durch alle Mittel geordnet, bethätigt, und bewacht werden; sie muß Brod haben. Die Vaterlandsvertheidiger müßen durch Disciplin die republikanische Popularität von Seite der Offiziere mit Strafe gegen jedes Vergehen vereinigt, in Schrecken gehalten, durch öffentliche Belobung ausgezeichneter Tapferkeit in Beschlüßen, mittelst Blättern, und im Angesicht der ganzen Armee angefeuert werden; die Finanzen; dies bedarf keiner Entwicklung; möglichst schleunige Eintreibung der Gelder durch alle Mittel der Ueberredung, wo sie wirken kann, und des Zwanges. — Die allgemeine Polizei — diese besteht in der auf jeden Punkt der Republik sich erstreckenden Aufsicht über die Handlungen der Bürger, nicht um Gesinnungen auszuspähen, sondern um Provocationen zum Ungehorsam gegen die Gesetze, um Anschlägen gegen die Republik zuvorzukommen, sie nicht zur Reife kommen zu lassen, sondern sie in der Geburt zu ersticken. Die Polizei muß wissen, was in der kleinsten Gemeinde vorgeht. Die Organisirung einer solchen Polizei, die nicht ausspioniren, sondern nur aufsehen, nicht die Sicherheit des Bürgers, so lange er nichts gegen die Gesetze thut, gefahrde, sondern sie erhalte und befestige, dies muß izt Hauptangelegenheit des Direktoriums seyn; aber nicht das Detail der Polizei, sondern ihre Leitung im allgemeinen muß es besorgen; treuen und thätigen Ministern muß jederzeit die Vollziehung aufgetragen werden. Die Thatkraft endlich des zu Wählenden, sein Denken muß praktisch seyn, das heißt hier Willen bestimmend, Menschen zu bewegen, oder zurükzuhalten, fähig seyn. Zu den Zwecken der Regierung muß er leicht die Mittel finden; nur Menschenkenntniß, Kenntniß der Triebfedern ihrer Handlungen, z. B. Ehre, Schande, Lob und Tadel kann diese Mittel dem praktischen Beobachter an die Hand geben. Dazu ist ferner Gegenwart des Geistes bei allen Schwierigkeiten und Hindernißen, Unerschrockenheit bei plözlichen Gefahren, Besonnenheit und Thätigkeitstrieb zu handeln, nöthig. Dies sind nur in ihren Hauptzügen die Geistes- und Gemüthseigenschaften des Direktors, den das Heil der Republik erheischt; nur auf den sittlichrepublikanischen Mann, auf den Mann von unerschütterlichen Grundsätzen, von hohem Geist und umfassenden Blik, von Thatkraft nehmet Rükksicht, Gesezgeber Helvetiens, er mag sich nun in oder ausser euerem Schoose befinden; er mag Protestant oder Katholik seyn; Terrorist oder Moderantist heißen; dann wie leicht hängt man unverdiente Namen an; der Zusamenhang der Handlungen, der bleibende Charakter des Mannes, muß den wahren Namen bestimmen.

(1) Unter diesen beiden Ausdrücken verstehe ich nur das Verfahren der Regierung, welche in eines der beiden Extreme fällt, über oder unter dem Gesetz ist; beide Ausdrücke lassen eine gute Bedeutung zu, wenn nämlich Terrorism nur den Schrecken der unerläßlichen Ausübung eines allgemeinen, den Grundsätzen nicht entgegenlaufenden strengen Gesetzes, und Moderantism nur möglichst humane, mit Erhaltung der Constitution und Freiheit vereinbare Behandlung des Volkes bedeutet.